

Satzung LandKulturHof

Präambel

Der Verein bejaht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft (SoLaWi) als Idee und Vorhaben zur gemeinsamen Selbstversorgung.

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Bestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies verstehen wir als einen Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag für den Erhalt der Natur als lebensfördernden Organismus leistet. Sie bewahrt die Lebensgrundlage der nachkommenden Generationen und fördert die Ernährungssicherheit in ärmeren Ländern, aus denen bislang große Teile unserer Nahrungs- und Futtermittel stammen.

Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder und Kooperationspartner. Alle Vereinsmitglieder und Kooperationspartner sind aufgefordert, in dem ihnen möglichen Umfang ehrenamtliche Mithilfe zur Erfüllung der Vereinszwecke zu leisten. Das Gedeihen der Gemeinschaft und ihrer Vorhaben ergibt sich aus der Eigeninitiative und dem Engagement ihrer Mitglieder, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den beteiligten Personen und zur Vernetzung nach außen. Dazu werden in dieser Satzung und in weiteren Dokumenten Vereinbarungen getroffen, die sowohl die individuellen Bedürfnisse und Lebensumstände der Mitglieder und Kooperationspartner als auch die Belange des Vereins berücksichtigen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „LandKulturHof“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: „LandKulturHof e.V.“.

Der Verein ist nicht gemeinnützig.

Der Verein hat seinen Sitz in 17235 Neustrelitz, OT Klein Trebbow.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird ab dem 01.01.2018 aktiv, wenn ersichtlich wird, dass min. 30% der Produktionskosten des Wirtschaftsjahres 2018 gedeckt sind.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erprobung naturnaher, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, global verantwortlichem Handeln, (basis)demokratischen und solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- (1) Betreiben von naturnaher Landwirtschaft und Gemüsebau
- (2) Erhalt samenfester Gemüsesorten und alter Nutzierrassen
- (3) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 6) zu erfüllen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss im Konsens von diesem bewilligt werden.

Ideen von Rassismus, Sexismus, Homophobie und anderen Diskriminierungsformen haben bei uns keinen Platz.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

Ausschlussgründe sind:

- (1) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden
- (2) wenn das Mitglied seinen in §6 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (3) Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen.

§ 5 Kooperationspartner

Der Verein kooperiert mit natürlichen und juristischen Personen (im folgenden Kooperationspartner) mit dem Ziel, den Zweck des Vereins zu verwirklichen.

Näheres zu den Kooperationen wird vom Vorstand in schriftlichen jährlichen Vereinbarungen festgehalten

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- (1) Auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (2) Produkte aus der gemeinsam organisierten Landwirtschaft nach §7 zu konsumieren.
- (3) Die Mitglieder des Vereins können, unabhängig davon, ob sie zugleich Mitglied des

Vorstands sind, auf der Grundlage eines entgeltlichen Werk-, Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrages für den Verein tätig sein. Werden solche Verträge mit einem Mitglied geschlossen, das zugleich Vorstand ist, ist der Vertragsschluss dem Gesamtvorstand vorher anzuzeigen und durch Mehrheitsbeschluss aller Stimmen des Gesamtvorstandes zu bewilligen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

- (4) Zur ehrenamtlichen Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins.
- (5) Folgende Aktivitäten können dazu zählen:
 - (a) Mitarbeit in der Landwirtschaft
 - (b) Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an Mitglieder
 - (c) Koordinations- und Pflegearbeiten an den Ausgabestellen
 - (d) Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste)
 - (e) Renovierungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften, Objekten und Fahrzeugen des VereinsDiverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.
- (6) Die verschiedenen Tätigkeiten stehen den Mitgliedern optional als ihr Recht der Teilnahme am Vereinsleben offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) An der Jahreshauptversammlung und der Kooperationshauptversammlung, die den Haushalt beschließt, teilzunehmen. Dabei können sich Mitglieder durch andere, schriftlich bevollmächtigte, Mitgliedern vertreten lassen.
- (2) Sofern ein Mitglied an Vereinstätigkeiten teilnehmen möchte, bedarf es im Vorfeld einer Arbeitsschutzbelehrung. Der Verein übernimmt keine Haftung für Personenschäden bei Vereinstätigkeiten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen keine Beiträge, außer Absatz (2) tritt in Kraft.
- (2) Wenn die Vereinsmitglieder Erzeugnisse aus der eigenen Landwirtschaft konsumieren wollen, müssen sie in einer Zusatzvereinbarung bedarfsgerecht Ernteanteile erwerben, indem sie dafür den entsprechenden Beitrag zahlen. Über die Verteilung und Beitragshöhe der Ernteanteile entscheidet die Kooperationshauptversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird dann per SEPA-Lastschriftverfahren zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe (z.B. Kassenwart, Mediator) können nach Bedarf gewählt werden. Der Vorstand kann, in Zusammenarbeit mit der Mitgliederversammlung, eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen:
 - (a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem/der SchriftführerIn
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 1.000 Euro ist ein Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt. Dabei muss er/sie im Rahmen des Budgets bleiben.
- (5) Der Vorstand trifft Entscheidungen im Konsens. Sollte kein Konsens erzielt werden, kann der Vorstand die Mediatoren informieren. Diese werden den Vorstand in der Konfliktbearbeitung beraten und bei anhaltendem Dissens binnen zwei Wochen die Mitgliederversammlung informieren. Der Vorstand kann ebenfalls Mitglieder seines Vertrauens hinzuziehen, die bei der Entscheidungsfindung helfen sollen. Bleibt der Dissens bestehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (7) Jedes Mitglied kann sich wählen lassen.
- (8) Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
- (9) Der Vorstand berät über Angelegenheiten des Vereins in Sitzungen oder telefonisch. Beschlüsse können auch im Email-Umlaufverfahren getroffen werden. Die Entscheidungen der Vorstandssitzungen und -beratungen werden protokolliert und den Mitgliedern binnen zwei Wochen zur Verfügung gestellt.
- (10) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - (a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Vorlage des Jahresberichts (Sachbericht und Finanzbericht);
 - (c) An- und Verkauf, Pacht-, Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungsverträge sowie Belastung von Grundbesitz, Inventar und Gebäuden, nach vorheriger Information darüber an die Mitgliederversammlung;
 - (d) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - (e) Organisation und Durchführung der Betreuung der Mitglieder und Kooperationspartner

§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1) Es findet jährlich eine Jahreshauptversammlung aller Vereinsmitglieder statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe

der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail

- (3) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Kooperationshauptversammlung;
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichtes, (Sachbericht und Finanzbericht);
 - (c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - (d) ggf. Wahl und Entlastung zusätzlicher Organe;
 - (e) Änderung der Satzung;
 - (f) Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mit Vollmacht vertreten sind. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig kann diese Versammlung mit einer Frist von einer Woche und denselben Themen erneut einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Zusätzlich beruft der Vorstand über das Geschäftsjahr verteilt Mitgliederversammlungen ein, um auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder Email. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung kann dafür eine/n ProtokollführerIn bestimmen. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. und wird den Mitgliedern binnen vier Wochen zugänglich gemacht.
- (4) Die Entscheidungsfindung ist dem Konsensprinzip verpflichtet. Alle Bedenken müssen angehört werden. Gelingt der Konsens auf der Mitgliederversammlung nicht, kann mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Wechsel zum Abstimmungsmodus beschlossen werden. Dann hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme und Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit.
- (5) Jede Mitgliederversammlung kann über folgende Angelegenheiten beraten und entscheiden:
 - (a) Beratung und Beschlussfassung zur Weiterentwicklung des Vereins
 - (b) Beschlussfassung über strittige Angelegenheiten

- (c) Einrichtung von dauerhaften und projektbezogenen Arbeitsgruppen
- (d) Festlegung der Termine für weitere Mitgliederversammlungen
- (e) Beratung und Empfehlung über An- und Verkauf, Pacht-, Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungsverträge sowie Belastung von Grundbesitz, Inventar und Gebäuden
- (f) Beschlussfassung über die Vergabe einer Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten einzelner Mitglieder

§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mit Vollmacht vertreten sind.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig kann diese Versammlung mit einer Frist von einer Woche erneut einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Datenschutz

Personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern und Kooperationspartnern werden in den EDV-Systemen der Mitgliederverwaltung gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 16 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt werden Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und sonstige Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 4/5-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Versammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine 4/5 Mehrheit erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein. Bezüglich einer Auflösung ist die Jahreshauptversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen für ökologische Zwecke gespendet.

Klein Trebbow, 18.11.2017